

Telefon: 233 - 24426  
Telefax: 233 - 25831

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**

PLAN-HAIV-33V

### **Keine Erweiterung des Postwohnheims in der Sörgelstr.**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02518  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19  
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln  
am 19.03.2019

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 15068**

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02518
2. Lageplan Maßstab 1 : 1000
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 02.07.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 19.03.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02518 (Anlage 1) beschlossen.

Inhalt des Antrags ist, eine geplante Erweiterung des Postwohnheims an der Ecke Heilmaierstraße/Sörgelstraße nicht zuzulassen. Der Antrag wird damit begründet, dass die bereits bestehende Lärm- und Schmutzbelastung des Wohnheims für die Anwohnerinnen und Anwohner sehr belastend sei und deshalb eine Erweiterung des Postwohnheims Sörgelstr. abgelehnt wird.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet (es handelt sich um einen Fall des Bauvollzugs) und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 19 Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Allgemein wird zunächst darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (Art. 71 Satz 4 in Verbindung mit Art. 68 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)). Eine Antragstellerin/Antragsteller bzw. bzw. Bauherrin/Bauherr hat somit einen Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn die zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde, wie auch in den Medien berichtet, ein Antrag auf Vorbescheid für die „Erweiterung des Postwohnheims in der Herterichstr. 103 in 81477 München“ gestellt. Der Vorbescheid hatte ein 4-geschossiges Postwohnheim auf dem Grundstück Heilmaierstraße 10 und 12 (Fl.Nr. 663/2 und 664/1) zum Gegenstand. Die genannten Flurstücke sind derzeit mit einem Doppelhaus mit der Höhenentwicklung E+1+D bebaut.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat daraufhin einen Vorbescheid erteilt und darin die planungsrechtliche Zulässigkeit dieses Bauvorhabens negativ beurteilt, da es sich unter anderem wegen seiner Größe nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) nicht in die maßgebende nähere Umgebung einfügt und zu städtebaulichen Spannungen führt. Das Bauvorhaben in seiner beantragten Form widerspricht somit nach Ansicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Gegen diesen Bescheid wurde seitens des Antragstellers bzw. Bauherrn Klage erhoben, der Bescheid ist somit noch nicht bestandskräftig.

Auch der Bezirksausschuss 19 hat sich in seiner Sitzung am 06.11.2018 mit dem Bauvorhaben befasst und einstimmig beschlossen, das Vorhaben in der beantragten Form abzulehnen, da sich nach seiner Auffassung ein viergeschossiger Baukörper nicht in die Umgebung der Heilmaierstraße einfügt.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02518 der Bürgerversammlung des 19 Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach das Referat für Stadtplanung und Bauordnung eine Erweiterung des Postwohnheims in der Sörgelstr. nicht für zulässig bzw. nicht für genehmigungsfähig erachtet, da das Vorhaben den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht entspricht.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02518 der Bürgerversammlung des 19 Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

.....

Prof. Dr.(l) Merk  
Stadtbaurätin

#### **IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 19
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Süd (1x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Revisionsamt
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
  
10. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/33 V  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3